

Aktenzeichen:

4 RJ 117/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 12. September 1963

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 12. September 1963, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r
als Vorsitzender,

und Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K ö h l e r
und Bundessozialrichterin S k o w r o n e k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
17. Januar 1962 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der am 20. Oktober 1883 geborene Kläger war vor und nach dem ersten Weltkrieg als Schlosser versicherungspflichtig beschäftigt gewesen und hat sich dann als Lebensmittelkaufmann selbständig gemacht. Er hatte in Faderborn einen Groß- und Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten. Er begehrt nunmehr die Zahlung von Altersruhegeld vom 1. Januar 1957 an. Das Bestehen dieses Rentenanspruchs hängt davon ab, ob für ihn Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht sind, so daß die Anwartschaft aus den vor den 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten nach § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 1249 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erhalten ist. Irgendwelche schriftlichen Unterlagen sind hierzu nicht mehr vorhanden, insbesondere hat der Kläger weder eine Angestelltenversicherungskarte noch ist für ihn ein Beitragskonto bei der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) zu ermitteln.

Mit seinem Rentenbegehren hatte der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Detmold Erfolg. Dieses hat als glaubhaft gemacht angesehen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. März 1928 in einer angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat und für ihn auch die gesetzlichen Beiträge geleistet worden sind; es hat die Beklagte und die Beigeladene verurteilt, Altersruhegeld vom 1. Januar 1957 an zu gewähren.

Auf die Berufung der Beigeladenen hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG Detmold vom 10. März 1959 dahin abgeändert, daß die Klage gegen den Rentenablehnungsbescheid der Beklagten vom 21. Februar 1958 abgewiesen wird. Es führt aus, der Kläger habe weder aus

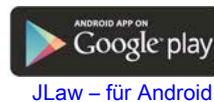
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

der Angestelltenversicherung noch aus der Arbeiterrentenversicherung einen Rentenanspruch. Er habe für die Zeit vom 1. Januar 1924 an keinen einzigen Beitrag aufzuweisen. Es sei nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, daß für ihn während seiner Tätigkeit als Filialleiter der Zweigstelle Faderborn der Firma Jamaica, Bananen- und Früchtevertriebsgesellschaft in Bremen, im Herbst 1927 und Winter 1927/1928 Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet worden seien. Damit sei die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten nicht erhalten und die Wartezeit nicht erfüllt.

Im Urteil des LSG vom 17. Februar 1962 ist die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1962 aufzuheben und die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des SG Detmold vom 10. März 1959 zurückzuweisen.

Der Kläger macht wesentliche Verfahrensmängel geltend, die sein Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen; er rügt die Verletzung der §§ 103, 118 SGG und trägt dazu vor, das LSG habe die vorhandenen Beweismittel nicht ausgeschöpft, es habe ohne gesetzlichen Grund von der Vernehmung des Zeugen Albert F===== abgesehen, obwohl dessen Vernehmung beantragt gewesen sei und sogar vom LSG selbst bereits angeordnet worden sei. Daß sich der Zeuge schriftlich wegen angeblich schwerer Krankheit entschuldigt hatte, habe es nicht gerechtfertigt, einfach auf ihn zu verzichten. Unerheblich sei, daß der Zeuge erklärt habe, er könne keine Angaben darüber machen, ob für den Kläger Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden seien. Schriftliche Mitteilungen ersetzen eine ordentliche Beweisaufnahme nicht. Der Zeuge sei Filialleiter der Firma Jamaica in Bielefeld gewesen und könne bestätigen, daß sie ihre sozialen Verpflichtungen immer gewissenhaft erfüllt habe, so daß es völlig ausgeschlossen sei,



daß diese Firma zu Unrecht Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt habe. Daß er, der Kläger, Angestellter der Firma Jamaica gewesen sei, ergebe sich bereits aus den anderen Zeugenaussagen. Die Vernehmung des Zeugen ~~F---~~ hätte den vollen Beweis dafür erbracht, daß die Möglichkeit, daß etwa für ihn, den Kläger, keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden seien, ausscheide. Die Firma Jamaica sei ein Großunternehmen mit damals 50 Filialen gewesen. Es sei daher eine mit der allgemeinen Lebenserfahrung unvereinbare Unterstellung, wenn das LSG annahme, daß diese Großfirma für den Kläger etwa keine Versicherungsbeiträge abgeführt habe.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für richtig. Die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet. Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG schon der Sache nach nicht in Betracht kommen, könnte das Rechtsmittel somit nur noch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft sein, sofern die gerügten Verfahrensmängel auch tatsächlich vorliegen (BSG 1, 150 und 254). Mit Recht rügt jedoch die Revision mangelnde Sachaufklärung.

Die Entscheidung über den Rentenanspruch des Klägers hängt allein davon ab, ob für ihn die Entrichtung wenigstens eines sog. "Brückenbeitrags" während der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, da alsdann durch seine vorherliegenden Beitragszeiten die Wartezeit erfüllt ist. Da der Kläger während jener Zeit im übrigen unstreitig in einem selbst-



ständigen Beruf tätig war, kommt als Zeit für den Brückenbeitrag nur die Zeit in Frage, in der er nach Übertragung seines Früchtegroßhandels auf die Firma Jamaica als deren Filialleiter in Bielefeld tätig war.

Das LSG geht bei seiner Würdigung davon aus, daß in dem Kontenarchiv der RfA keine Versicherungskarte des Klägers vorhanden ist. Das Fehlen dieser Karte spricht nach der Auffassung des LSG zunächst gegen den Kläger. Das LSG gesteht allerdings zu, daß bei einer nur kurzfristigen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung des Klägers die Karte, weil ihre Umtauschfrist noch nicht abgelaufen war, möglicherweise gar nicht zur RfA gelangt sein könnte. Das LSG trifft jedoch keine abschließende Entscheidung darüber, ob die Dauer der Angestelltenzeit nur rund 1/2 Jahr betragen hat, wie der Kläger von Anfang an vorgetragen hat oder ob der Kläger sich mehrere Jahre lang in jener Stellung befunden hat, wie einige Zeugen sich zu erinnern glauben. Einer weiteren Entscheidung hierüber glaubt es deshalb entzogen zu sein, weil es mit der Möglichkeit rechnet, daß für den Kläger bei einer Beschäftigungszeit von nur einem halben Jahr überhaupt keine Beiträge gezahlt seien, weshalb selbst bei dem Nachweis einer nur einige Monate währenden Beschäftigungszeit kein hinreichend begründeter Schluß auf die Leistung von Pflichtbeiträgen gezogen werden könne. Diese Auffassung begründet das LSG einmal damit, daß möglicherweise das Einkommen des Klägers unter Anrechnung zusätzlicher Leistungen für die Geschäftsübernahme die Pflichtversicherungsgrenze überschritten haben könnte, und zum anderen damit, daß für ihn – allerdings entgegen der gesetzlichen Vorschrift – wegen der Kürze der Zeit im wechselseitigen Einvernehmen überhaupt keine Beiträge gezahlt worden seien. Das LSG glaubt, diese Möglichkeiten so wenig ausschließen zu können, daß es deshalb eine Glaubhaftmachung der Leistung wenigstens eines Brückenbeitrags nicht als gegeben ansieht.



Albert Feiler, der als Kollege des Klägers in der gleichen Zeit Filialleiter in Bielefeld war und das Geschäftsgebar der Firma Jamaica durchaus kannte, ist u.a. als Zeuge dafür benannt, daß diese Firma ihren gesetzlichen Verpflichtungen stets in jeder Beziehung korrekt nachgekommen sei, und daß es undenkbar wäre, daß sie eine Pflichtversicherung unterlassen habe.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei einer gerade auf dieses Beweisthema ausgerichteten Zeugenvernehmung Feiler's tatsächlich die Überzeugung gewonnen hätte, seine Annahme, die Firma Jamaica habe pflichtwidrig keine Beiträge bezahlt, sei nicht mehr haltbar. Dann jedoch hätte es auch den übrigen Sachverhalt möglicherweise in einem für den Kläger günstigeren Sinne würdigen können. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß der Kläger von seiner Antragstellung an stets eine im wesentlichen gleichbleibende Darstellung gegeben hat, daß dies bereits zu einer Zeit erfolgte, als ihm noch unbekannt sein mußte, daß die Unterlagen der Firma Jamaica (die sein Vorbringen möglicherweise widerlegen konnten) durch Kriegseinwirkungen zu Grunde gegangen waren, und daß der Vertrag des Klägers mit der Firma Jamaica ursprünglich offenbar für mehrere Jahre abgeschlossen und vorzeitig gelöst wurde. Hätte eine derartige Würdigung das LSG davon überzeugt, daß für den Kläger, falls er angestelltenversicherungspflichtig war, auch Beiträge entrichtet wären, so würde es nahegelegen haben, noch Beweise darüber zu erheben, unter welchen geschäftlichen Bedingungen die damalige Übertragung des Großhandels-geschäfts vom Kläger auf die Firma Jamaica sich vollzogen hat, und ob die Vermutung, der Kläger habe mit Rücksicht auf seine Geschäftsübertragung durch eine zusätzliche Umsatzbeteiligung die damalige Versicherungspflichtgrenze überschritten, noch aufrechterhalten werden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der gerügte Verfahrensmangel liegt daher vor. Die Revision ist auch begründet; das angefochtene Urteil kann auf dem genannten Verfahrensmangel beruhen; es war somit mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Da der Senat mangels ausreichender Feststellungen nicht selbst entscheiden kann, war der Rechtsstreit somit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

